

Vorwort der Herausgeber

Mit Wirkung zum 1.7.2017 hat der Gesetzgeber die strafrechtliche Vermögensabschöpfung von Grund auf neu geregelt. Dementsprechend präsentiert die Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ mit dem vorliegenden Band eine im Hinblick darauf vollständig neu geschaffene Darstellung der nunmehr so bezeichneten „Einziehung“. Mit *Dr. Boris Bröckers*, Richter am Landgericht Berlin, und *Kai Peters*, Rechtsanwalt in Berlin, konnten wir hierfür zwei Autoren gewinnen, die nicht nur mit der Materie der Vermögensabschöpfung praktisch auf's Beste vertraut sind, sondern auch das neue Recht im Vergleich mit dem bisherigen in beeindruckender Weise dogmatisch und anwendungsorientiert zugleich reflektiert haben. Jeder, der mit der strafrechtlichen Einziehung zu tun hat – und das werden à la longue die meisten Strafrechtlerinnen und Strafrechtler überhaupt sein –, wird das Buch als ein hervorragendes Hilfsmittel bei der Anwendung des neuen Rechts und dem Umgang mit den zahllosen Problemen, die es mit sich bringt, zu schätzen wissen.

Gleich zu Beginn machen die beiden Autoren die ungeheure Neuigkeit deutlich, die in der Neuregelung der Vermögensabschöpfung liegt und die eine enorme Herausforderung für die strafrechtliche Praxis bedeutet. Mit dem neuen Einziehungsrecht wurde eine neue Säule des Strafrechts geschaffen. Dem Strafrecht – und damit den Organen der Strafrechtspflege – kommt nunmehr nicht nur die Aufgabe der Wahrheitsfindung zum Zwecke der Feststellung und ggf. Ahndung strafrechtlicher Schuld zu, sondern zusätzlich die Aufgabe einer Vermögenszuordnung sui generis infolge von tatsächlich oder sogar nur möglicherweise begangenen Straftaten (§ 76a Abs. 4 StGB). Diese Zuordnung muss in Verfahren wegen Straftaten, durch die es zu Vermögensverschiebungen gekommen ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen (§ 421 StPO), vorgenommen werden, ggf. auch in einem selbstständigen, aber ebenfalls im Bereich der Strafrechtspflege angesiedelten Verfahren (§ 76a StGB). Was das konkret bedeutet, erschließt sich in seinem ganzen Ausmaß erst, wenn man die neuen Vorschriften derart unter die Lupe nimmt, wie die Autoren es getan haben. Ihre Darstellung zeichnet sich nicht zuletzt dadurch aus, dass sie die zahlreichen Anwendungsprobleme, die das neue Recht in sich birgt – und die zum Teil anderswo bislang noch nicht gesehen wurden –, nicht nur in den Blick nimmt, sondern stets auch Lösungen bzw. Lösungsvorschläge bietet. Namentlich für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger ist dies ein reicher Fundus, aus dem sie schöpfen können und müssen.

Jedem Benutzer und jeder Benutzerin sei unabhängig von der Lektüre zu den Einzelfragen, derentwegen sie das Buch zur Hand nehmen, die Lektüre der Einleitung (Teil 1) und der Übersicht über die Reform (Teil 2) empfohlen, um ein Gespür für das neue Recht zu bekommen. Außerdem ist die Darstellung des Übergangsrechts

(Teil 5) Pflichtlektüre, um zu wissen, welche Vorschriften des alten Rechts – noch – und des neuen Rechts – schon – zur Anwendung kommen. Im Folgenden präsentieren die Autoren zunächst das materielle Einziehungsrecht sowie die Rechtsmittel gegen Einziehungsanordnungen und das Vollstreckungsverfahren (Teil 6), im Anschluss daran die Vorschriften über die Sicherung von Vermögenswerten (Teil 7) und über das Verfahren im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Einziehung (Teil 8) sowie schließlich Fragen der Vergütung der Verteidigung im Einziehungsverfahren (Teil 9). Hierbei sind sie durchweg darauf bedacht, das Recht nicht nur verständlich und handhabbar darzustellen, sondern den Leser auch auf Sorgfaltspflichten hinzuweisen, die sich aus dem neuen Recht insbesondere für Rechtsberaterinnen und -berater ergeben.

Mit dem herzlichen Dank an die Autoren für ihre im wahrsten Sinne Pionierleistung verbindet sich die Hoffnung, dass der Band eine breite Leserschaft in allen Professionen des Strafrechts finden möge.

September 2019

Passau

Werner Beulke

Berlin

Alexander Ignor